

Evangelische Landeskirche in Baden

Ordnung der Jugendarbeit in der Ortenau

SPEZIFISCHE REGELUNGEN FÜR DIE EVANG. JUGEND DER ORTENAU. IN ALLEN PUNKTEN, DIE HIER NICHT ANDERSLAUTEND GEREGLT SIND, GILT DIE ORDNUNG DER EVANGELISCHEN JUGEND IN BADEN:

1. Es werden drei Regional-BVs konstituiert. Stimmberechtigte Mitglieder der Regional-BVs sind ein bis zwei Vertreter_innen pro Kirchengemeinde. Eingeladen werden die bisherigen Mitglieder der Regional-BV. Gleichzeitig ergehen Einladungen an alle Pfarrämter.
2. Vertreter_innen übergemeindlicher verbandlicher evangelischer Jugendarbeit können von diesen Regional-BVs auf Antrag als Mitglieder (mit allen Rechten) aufgenommen werden.
3. Die Regional-BVs wählen jeweils ein Drittel der ehrenamtlichen Mitglieder des Ortenau-LK, nämlich drei Ehrenamtliche. Diese bilden zusammen mit Bezirksjugendreferent_in der Region und Bezirksjugendpfarrer_in der Region einen Regional-LK, der um weitere Mitglieder ergänzt werden kann.
4. Die drei Regional-LKs bilden zusammen mit einem beratenden Vertreter des Bezirkskirchenrates der Ortenau den Ortenau-LK.
5. Die Regional-BVs bilden gemeinsam die Ortenau-BV. Diese tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.¹ Sie tritt außerdem zusammen, wenn bei Neuberufungen von Bezirksjugendreferent_innen und Bezirksjugendpfarrer_innen ein Einvernehmen hergestellt werden muss oder wenn eine Regional-BV, der Ortenau-LK oder 10 Mitglieder der Ortenau-BV eine Einberufung beantragen.
6. Die Ortenau-BV ist nur dann beschlussfähig, wenn aus jeder Region mindestens drei Kirchengemeinden durch Ehrenamtliche vertreten sind. Falls bei einer Sitzung eine Beschlussfähigkeit nicht zustande kommt, ist nach einer neuen Einladung mit gleicher Tagesordnung die Beschlussfähigkeit auch dann gegeben, wenn nicht jede Region durch drei Vertreter_innen repräsentiert ist.
7. Die Ortenau-BV wählt aus den neun ehrenamtlichen Mitgliedern der drei Regional-LKs eine_n Vorsitzende_n und zwei Stellvertreter_innen aus den anderen beiden Regionen. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre.
8. Bei der Berufung von Bezirksjugendreferent_innen und Bezirksjugendpfarrer_innen wird das dazu nötige Einvernehmen zuerst mit der zuständigen Regional-BV und bei positivem Ergebnis danach mit der Ortenau-BV hergestellt.
9. Unbeschadet des Kriteriums der Eignung ist bei der Entsendung von Vertreter_innen und bei der Besetzung von Gremien Geschlechterparität anzustreben.

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft

Hinweis: Einstimmig beschlossen von der Ortenausynode am 07.10.14. *Der Ortenaukirchenrat muss diese Ordnung nicht genehmigen. Er wird informiert*

1 Allein schon wegen des Haushalts ist eine Sitzung alle zwei Jahre zwingend.